

Amtsgericht Miesbach

Az.: (2) 12 C 624/21



In dem Verfahren

[REDACTED]
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Facebook Ireland Limited, vertreten durch d. Direktor, [REDACTED]

[REDACTED], Dublin 2, Irland

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Arrest und einstweiliger Verfügung

erlässt das Amtsgericht Miesbach durch den Richter Dr. [REDACTED] am 04.01.2022 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, auferlegt, das Instagram-Profil mit dem Nutzernamen „[REDACTED]“ unter der URL [www.instagram.com/\[REDACTED\]](http://www.instagram.com/[REDACTED]) zu löschen.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

A.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 27.12.2021 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

B.

1. Das Amtsgericht ist sachlich zuständig nach §§ 1, 937 Abs. 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG, da der Streitwert in der Hauptsache 5.000,- € nicht übersteigt. Das Amtsgericht Miesbach ist ferner international und örtlich zuständig nach Art. 7 Nr. 1, 2 EuGVVO. Ort der Dienstleistungserbringung bzw. Ort des Eintritts des schädigenden Ereignisses ist jeweils (auch) der Wohnsitz der Antragstellerin in [REDACTED].
2. Der Antragsgegnerin wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den Zustellungsbevollmächtigten der Antragsgegnerin wurde die Antragschrift durch das Amtsgericht Miesbach am 28.12.2021 per beA übermittelt. Dem Sachvortrag der Antragstellerseite ist die Antragsgegnerseite dennoch nicht entgegengetreten.

Die Kanzlei [REDACTED], war nach dem Sachvortrag der Antragstellerseite als Zustellungsbevollmächtigte der Antragsgegnerin i.S.d. §§ 1 Abs. 3, 5 NetzDG anzusehen. Insbesondere ist nach dem unwidersprochenen Sachvortrag der Antragstellerseite zumindest der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 201 a Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5 StGB durch die öffentliche Zugänglichmachung der die Antragstellerin betreffenden Inhalte auf dem gegenständlichen Instagram-Profil gegeben. Ein rechtswidriger Inhalt nach §§ 1 Abs. 3, 5 NetzDG steht somit in Rede.

3. Ein Verfügungsanspruch wurde jedenfalls auf Grundlage der §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 1004 S. 1 BGB, §§ 186, 187, 201 a StGB hinreichend glaubhaft gemacht. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Beseitigung der rechtsverletzenden Inhalte auf dem gegenständlichen Instagram-Profil und damit letztlich auf Löschung des Profils.

Hinsichtlich der genannten Inhalte liegen nach Aktenlage Straftaten jedenfalls nach den §§ 186, 187, 201 a StGB vor. Diese Normen stellen wiederum jeweils Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB dar.

Hieraus folgt jedenfalls ein Unterlassungsanspruch der Antragstellerin aus § 1004 S. 1 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB.

Neben diesen Anspruch auf Unterlassung tritt jedoch auch ein Anspruch auf Folgenbeseitigung. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH erschöpft sich die Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung, durch die ein fortdauernder Störungszustand geschaffen wurde, nämlich nicht in bloßem Nichtstun. Vielmehr umfasst sie auch die Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des Störungszustands, wenn allein dadurch dem Unterlassungsgebot Folge geleistet werden kann (BGH, NJW 2016, 56 Rn. 15 m.w.N.).

Eine Unterlassung weiterer Störungen für die Zukunft sowie die Beseitigung der Folgen des bereits geschaffenen Störungszustands sind vorliegend angesichts des Vortrags der Antragstellerin, aus welchem sich breit angelegte, fortgesetzte und multiple Rechtsverletzungen durch den Betreiber des gegenständlichen Instagram-Profiles ergeben, nur bei einer vollständigen Löschung des Profils zu erwarten. Eine solche Löschung des Profils ist der Antragsgegnerin möglich und vor dem genannten Hintergrund auch zumutbar.

Die Antragsgegnerin ist als Betreiberin der Internetplattform, auf der das gegenständliche Instagram-Profil unterhalten wird, Zustandsstörerin und damit richtige Antragsgegnerin.

Die von Seiten der Antragstellerin geltend gemachten, erheblichen Rechtsgutsverletzungen, welche vom gegenständlichen Instagram-Profil ausgehen, rechtfertigen nach Einschätzung des Gerichts angesichts der damit verbundenen, wesentlichen Nachteile für die Antragstellerin ausnahmsweise eine Vorwegnahme der Hauptsache durch Anordnung einer Verfügungsverfügung (vgl. § 940 ZPO).

4. Die Antragstellerin hat auch einen Verfügungsgrund glaubhaft gemacht.

Im Bereich des Presse- und Äußerungsrechts besteht dabei regelmäßig die Vermutung einer Dringlichkeit der Verfügungsverfügung (Musielak/Voit, ZPO, 18. Auflage 2021, § 940, Rn. 22). Diese Vermutung ist lediglich dann gewöhnlich widerlegt, wenn nach Kenntnis von der Verletzungshandlung mit der gerichtlichen Geltendmachung eines Verfügungsanspruchs mehr als einen Monat zugewartet wird (OLG Köln, NJW-RR 2019, 1213 Rn. 3).

Vorliegend wurde der Verfügungsantrag nach dem Vortrag der Antragstellerin binnen Monatsfrist nach Kenntnis über das Bestehen des gegenständlichen Profils anhängig gemacht. Eine Selbstwiderlegung liegt damit nicht vor.

C.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Amtsgericht Miesbach
Rosenheimer Str. 16
83714 Miesbach

zu erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Miesbach
Rosenheimer Str. 16
83714 Miesbach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist

ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

www.recht.help

RECHT.H.HELP

www.recht.help

gez.

Dr. [REDACTED]
Richter



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Miesbach, 05.01.2022

[REDACTED] JAng [REDACTED]
Urkuudsbeamtin der Geschäftsstelle